

Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Vom 13. Mai 2014

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 251) und § 2 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 - Bildungsfinanzierungsgesetz) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Studentische Beteiligung

(1) Die Studienzuschüsse werden nach Abzug der Personal-, Raum- und Sachkosten für deren Verwaltung zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.

(2) ¹Die Studienzuschüsse werden von den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Mitteln bis zu 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) verwendet. ²Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung mit paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrates mindestens einmal jährlich. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) ¹Von den nach Anwendung von Absätzen 1 und 2 verbleibenden Mitteln werden 15 v. H. für besondere Projekte der Fakultäten verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den Dekaninnen oder Dekanen und dem Studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrat.

³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

4) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach der Anzahl der jeweils dort Studierenden unter Berücksichtigung des fachlichen Bedarfs verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. des Vorjahres. ³Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet mindestens einmal jährlich der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin mit paritätischer Beteiligung der Studierendenvertreter im Fakultätsrat; soweit einem Fakultätsrat weniger Vertreter der Studierenden angehören, als Sitze zu besetzen sind, benennt der Sprecher- und Sprecherinnenrat die erforderliche Zahl von Vertretern aus dem Kreis der Studierenden dieser Fakultät. ⁴Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁵Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag.

(5) ¹Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern im Fakultätsrat einmal jährlich spätestens zum ersten Februar Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr. ²Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent einmal jährlich spätestens zum ersten April Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

(6) Beträgt der am 31.12. eines Jahres verbliebene nicht angeordnete Haushaltsrest an Studienzuschüssen einer Fakultät mehr als 15 v. H. des zugewiesenen Betrags, soll die Hochschulleitung den Überschuss im Folgejahr den Mitteln für zentrale Maßnahmen der Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 zuschlagen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 02.10.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Senats vom 9. April 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 13. Mai 2014.

Ansbach, den 13. Mai 2014

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2014.